

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 14 - 82

Beilage 143

A n t r a g

des Landtagsabgeordneten Josef POSCH und Genossen auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . , mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 22/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält die Bezeichnung § 17 Abs. 1; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Im Falle von Ansprüchen auf Bezüge nach Abschnitt I dieses Gesetzes, auf Bezüge nach Abschnitt I des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, sowie auf Bezüge als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Mitglied eines anderen Landtages, als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates von Städten mit eigenem Statut ist § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landes- und Gemeindebeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

2. Nach § 37 wird folgender Artikel V a eingefügt:

"Artikel V a

§ 37 a

(1) Wird neben einem Ruhebezug nach Art. IV oder V ein Erwerbseinkommen bezogen, so ist auf den Ruhebezug § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dieses gilt nicht,

wenn gleichzeitig Anspruch besteht auf

- a) einen höheren Ruhebezug nach diesem Gesetz, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder
- b) einen anderen Ruhebezug, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder
- c) einen Ruhebezug nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966.

(2) Abs. 1 ist auf Witwenversorgungsbezüge nach diesem Gesetz sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monats-
ersten in Kraft

Erläuterungen.

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 406/1984 wurden ab 1.1.1985 für die Bezieher von Ruhegehältern nach dem Pensionsgesetz 1965 Ruhebestimmungen in Anlehnung an die Ruhebestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechtes eingeführt. Auf Grund einer bereits beschlossenen Ergänzung zum Landesbeamtengesetz werden diese Bestimmungen auch auf Bgld. Landes- und Gemeindebeamte Anwendung finden. Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 489/1984, mit dem das Bundesbezügegesetz novelliert worden ist, wurde im Gesetzgebungsbereich des Bundes die Anwendung der sozialversicherungs- und pensionsgesetzlichen Ruhebestimmungen auf die obersten Organe der Vollziehung, die Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates von Städten mit eigenem Statut sowie die Mitglieder von Organen der Gesetzgebung normiert. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Rahmen der Zuständigkeit des Landes diese Bestimmungen auch auf Bezugsempfänger nach dem Bgld. Bezügegesetz und auf die Empfänger vergleichbarer Politikerbezüge sowie auf die entsprechenden Bezieher von Ruhegehältern nach dem Bgld. Bezügegesetz ausgeweitet werden.

—

—

1.0.16

7